

Beitragsordnung ab 01.01.2022

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, sowie die Gebühren und Umlagen.
Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen.
Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge ab 01.01.2022

Aufnahmegebühr je Mitglied		7,00€
Monatlicher Beitrag:		
Einzelmitgliedschaft	1 Mitglied	6,00 €
Familienbeitrag	2 Mitglieder	11,00 €
Familienbeitrag	3 Mitglieder	12,00 €
Familienbeitrag	4 Mitglieder	13,00 €
Familienbeitrag	ab 5 Mitglieder	14,00 €

Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 4 Gebühren

Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich Euro 1,50 je Einzahlung zu zahlen.

§ 5 Vereinskonto- Bankverbindung

Sparkasse Marburg- Biedenkopf IBAN: DE28 5335 0000 0000 0290 50 BIC: HELA DE F1 MAR
Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 SEPA Lastschriftverfahren

1. Aufnahmegebühren, Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren werden im SEPA-BASIS Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID **DE79ZZZ00000000815** und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 01. März ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
2. Bei einem unterjährigem Eintritt wird der für das Eintrittsjahr zu leistende Jahresbeitrag nur anteilig fällig. Der Eintrittsmonat und die Aufnahmegebühr werden dabei voll berechnet. Der Einzug bei unterjährigem Eintritt erfolgt i.d.R. am Monatsende des dem Eintrittsmonat folgenden Monats.

Hinweise:

Auszüge aus unserer Satzung:

§5 Mitgliedschaft Abs.6 Die Mitgliedschaft endet:


A. Durch freiwilligen Austritt, der schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden muss. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Jahres möglich.

§5 Abs. 8 Eine Rückerstattung von Beiträgen für das laufende Jahr ist in allen Fällen ausgeschlossen.

§10 Beiträge Abs. 5 Ausgleichsansprüche

Es besteht kein Anspruch auf Ausgleichsleistungen bei Ausfall oder Nichtnutzung von Übungsstunden oder Übungsstätten und berechtigen nicht zu einer sofortigen Auflösung der Mitgliedschaft.

Cappel, den 01.09.2021



für den Vorstand
Stefan Naumann
(1. Vorsitzender)